

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/035/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Harald Hübner	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Neue gesetzliche Regelungen im Bereich der Jugendhilfe

- Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	29.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Vortrag der Verwaltung über die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Jugendhilfe zustimmend Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

I. Zusammenfassung

Bereits seit Jahren plante das Bundesfamilienministerium eine umfassende Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Schon in den Jahren 2016 und 2017 fanden verschiedene Vorüberlegungen und Sachverständigenanhörungen zu Teilen der geplanten Reform des SGB VIII statt.

Die Bundesregierung hat nun am 12.04.2017 einen Gesetzentwurf beschlossen, der zum 01.01.2018 in Kraft treten soll.

Zum 01.07.2017 tritt eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft, wonach alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen beziehen können. Die bisher geltenden zeitlichen Beschränkungen der UVG- Leistungen (max. Laufzeit 6 Jahre, Gewährung bis max. zum 12. Lebensjahr) wurden aufgehoben.

II. Sachvortrag

Im Gegensatz zu den Überlegungen der Vorjahre enthält der aktuelle Gesetzesentwurf eines **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)** wesentlich weniger einschneidende Veränderungen des SGB VIII, als ursprünglich einmal angedacht waren. Vor allen Dingen wurde auf die Umsetzung der sog. „Großen Lösung“ verzichtet. Diese zielte auf die verbindliche Zusammenlegung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe ab. Dies hätte bedeutet, dass z. B. als bisherigen Leistungen der Bezirke durch die Jugendhilfeträger zu erbringen gewesen wären.

Im Folgenden soll auf einige wesentlichen Neuerungen eingegangen werden:

Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen soll etwas stärker ins SGB VIII eingebunden werden, ohne die bisherige Systematik aufzuheben. Der Übergang von einem System ins andere soll allerdings harmonischer gestaltet werden.

Kinder und Jugendliche können zukünftig auch außerhalb einer „Not- und Konfliktlage“ durch das Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern beraten werden.

Bei Gefährdungssituationen soll künftig eine engere Zusammenarbeit z. B. mit Kinderärzten möglich sein.

Dem Jugendamt wird die Möglichkeit eröffnet, „ombudsschaftliche Beratungsstellen“ einzurichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung wenden können.

Das Hilfeplanverfahren wird komplett neu gestaltet, und sieht unter anderem auch eine mögliche Einbindung des Familiengerichtes vor.

Die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen wird neu geregelt, sowie erhöhte Qualitätsmaßstäbe angesetzt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll künftig verstärkt als eine Art Clearingstelle tätig werden, und im Einzelfall auch prüfen, ob neben Leistungen der Jugendhilfe auch Leistungen anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger in Betracht kommen.

Nach dem bisherigen Zeitplan soll die Neuregelung des SGB VIII noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, und zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Reform des **Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)** tritt zum 01. 07.2017 in Kraft.

Danach werden die Leistungsansprüche dahingehend ausgebaut, dass alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich Unterhaltsvorschussleistungen beziehen können, wenn keine Barunterhalt durch den unterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt wird.

Für die Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besteht aber nur dann Anspruch auf UVG-Leistungen, wenn sie keine SGB II Leistungen beziehen. UVG Leistungen können dann bezogen werden, wenn der/die Alleinerziehende im SGB Leistungsbezug steht, und ein eigenes Einkommen von mindestens 600,- €/Monat erzielt.

Dadurch wird ein Teil der Doppelleistungsbezieher der unter 12 bis 17 jährigen auf nur ein Leistungssystem verwiesen.

In diesem Zusammenhang soll noch auf eine Erhebung zu den Rückholquoten im Bereich des UVG hingewiesen werden.

Bundesweit können nur rund 23% der geleisteten UVG-Leistungen von den unterhaltsverpflichteten Vätern zurückgeholt werden. Bayernweit beträgt diese Rückholquote rund 35 %.

Innerhalb des Amtes für Jugend und Familie betrug die Rückholquote in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 31 und 33 %.

Dass insgesamt nur rund ein Drittel aller Unterhaltsvorschüsse wieder eingetrieben werden können, hat verschiedene Gründe. Es kann sich um hartnäckige Verweigerer handeln, über Unterhaltsverpflichtete, die über kein eigenes Einkommen verfügen und selbst auf öffentliche Leistungen angewiesen sind, oder im Einzelfall kann auch die Vaterschaft zu dem betroffenen Kind nicht festgestellt sein.

III. Kosten

Im Bereich des KJSG werden zwar keine neuen Leistungen definiert und geschaffen, es ist jedoch zu erwarten, dass durch die gesetzlich vorgegebenen Änderungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit in den Jugendämtern anfällt. Inwiefern dies zu einem personellen Mehrbedarf führt, bleibt zunächst abzuwarten.

Die ausbezahlten UVG-Leistungen werden in Bayern durch den Freistaat und das Land getragen, so dass durch die Ausweitung der UVG-Leistungen keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass ein personeller Mehraufwand von rund 20 Wochenstunden entsteht. Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.04.2017 eine entsprechende Stundenmehrung bewilligt.